

40

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 2325, 2056

Zur Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs für
den Fall, daß der Erblasser ausgleichungspflichtige
Zuwendungen sowie Schenkungen gemacht hat und keinen
nennenswerten Nachlaß hinterläßt.

BGH, Urt. v. 15. März 1965 - III ZR 108/63 OLG München
LG Augsburg

40

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 108/63

URTEIL

Verkündet am

15. März 1965

Fieser,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gutsbesitzers Franz Z. [REDACTED] in U. [REDACTED],
Kreis I. [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

die Witwe Anna F. [REDACTED] in L. [REDACTED],
E. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hubla, Keßler
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Revision
des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München
mit dem Sitz in Augsburg vom 13. November
1962 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens hat
die Klägerin 3/5, der Beklagte 2/5 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und ihre Schwester Therese M. sind die Töchter des am 7. Mai 1956 ohne Hinterlassung eines nennenswerten Vermögens verstorbenen Gutsbesitzers Franz Sales Z. und seiner ersten, im Jahre 1915 verstorbenen Ehefrau Magdalena. Franz Sales Z. hat sich im Jahre 1919 zum zweiten Mal, und zwar mit Rosa geb. D., verheiratet, die am 20. Oktober 1947 verstarb. Aus dieser Ehe gingen der Beklagte und neben einem im Jahre 1927 verstorbenen Sohn die Kinder Rosemarie, Karl, Anton, Hubert und Elisabeth Z. hervor. Franz Sales Z. und seine erste Ehefrau hatten in einem Ehe- und Erbvertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart und sich unter Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegenseitig zu Alleinerben mit der Verpflichtung eingesetzt, den vorhandenen Kindern den dritten Teil des reinen gemeinschaftlichen Vermögens



in der vermächtnisweise als Vater-oder Muttergut herauszubezahlen. Dieser dritte Teil wurde nach dem Tode von Magdalena Z. auf 36 000 RM beziffert, von Franz Sales Z. als an jede der beiden erstehelichen Töchter geschuldetes Muttergut in Höhe von 18 000 RM anerkannt, auf seinem Anwesen hypothekarisch sichergestellt und ratenweise derart abgetragen, daß er im Jahre 1952, als er seinen Hof an den Beklagten übergab, der Klägerin 9 200 DM, ihrer Schwester Therese (nicht wie im Berufungsurteil Anna) 3 200 DM schuldete.

Franz Sales Z. hat in einem Testament vom 1. Februar 1951, soweit dessen Inhalt im vorliegenden Rechtsstreit interessiert, bestimmt:

"Sollte obige Heirat - gemeint zwischen dem Beklagten und Marie I. - nicht zustande kommen, d.h. wenn mein Sohn Franz sich eine tüchtige Hausfrau sucht so verbleibt der Besitz im Ganzen meinem Sohne Franz, welcher sodann auch meinem Sohne Hubert

Zwanzigtausend Mark

zu bezahlen hat. Mein Sohn Franz hat ebenfalls für meine zwei minderjährigen Kinder Hubert und Elisabeth für deren Ausbildung zu sorgen und ist berechtigt die Ausgaben vom Elterngut abzuziehen bzw. mit Zinsen zu verrechnen. Als Vormund für meine minderjährigen Kinder bestelle ich meinen Bruder Karl Z. in I. .

Für die Dauer des ledigen Standes bestimme ich daß meine Kinder die Wohnung auf Hs.No. haben und hat mein Sohn Franz folgendes zu leisten.

1. Instandsetzung der Wohnung.
2. das nötige Brennholzmaterial.
3. täglich 2 l Milch
4. Alljährlich im Herbst ein Schwein mit ca. 3 Zentner.

Franz Sales Z.
Gutsbesitzer
Unterigling.

NB!

Mein Sohn Hubert bekommt auch die Möbel in meinem Schlafzimmer und das Klavier im Wohnzimmer. Die anderen Möbel sind unter den Kindern gerecht zu verteilen."

In der Folge übergab er in einem notariellen Übergabevertrag vom 5. September 1952 im Alter von 73 Jahren sein Anwesen an den Beklagten. Hierbei wurde vereinbart: Der Beklagte übernahm den auf das Anwesen treffenden Lastenausgleich, die Zahlungen aus der Soforthilfe, eine Grundschuld, die Zahlungen der oben genannten restlichen Muttergüter sowie andere näher aufgeführte Verbindlichkeiten und Belastungen; er verpflichtete sich ferner, seinem Vater den Austrag zu gewähren sowie als Vatergüter an seine Stiefschwestern je 7 000 DM, an seine Geschwister Rosemarie, Hubert und Elisabeth je 20 000 DM zu zahlen. Außerdem hatte er seinen Geschwistern Rosemarie, Hubert und Elisabeth auf die Dauer ihres ledigen Standes unentgeltliche Wohnungsrechte einzuräumen sowie für seine Geschwister Hubert und Elisabeth Unterhalts- und Ausbildungskosten (zum Teil auch Krankenkosten) aufzubringen.

Die Klägerin beansprucht von dem Beklagten als Alleinerben ihres Vaters, dem ihr Vater mit der Übergabe des einen Ertragswert von über 500 000 DM aufweisenden Hofes eine Schenkung gemacht habe, die Ergänzung ihres Pflichtteils. Sie hat zunächst beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 28 000 DM als des auf jeden Fall von ihm geschuldeten Betrages nebst Zinsen zu verurteilen. Das Landgericht hat ihr unter Klagabweisung im übrigen 8 821,24 DM nebst Zinsen hieraus zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten, der die Klage im vollen Umfang abgewiesen wissen wollte, und die Anschlußberufung der Klägerin, die die Verurteilung des Beklagten zu insgesamt 22 000 DM nebst Zinsen hieraus erstrebte, zurückgewiesen.

Jede Partei verfolgt mit einer Revision ihr Berufungs-

begehren weiter und bittet zugleich um Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hält den Beklagten für den testamentarischen Alleinerben seines Vaters. Diese Auffassung wird von keiner der Parteien mit einer beachtenswerten Rüge angegriffen, läßt auch einen Rechtsirrtum nicht erschen. Hat der Beklagte von seinem Vater eine Schenkung empfangen, so ist er als Alleinerbe bei unbeschränkter Erbenhaftung gegenüber der Klägerin nach Maßgabe von § 2325 BGB zur Ergänzung des Pflichtteils verpflichtet.

2.) Das Berufungsgericht folgt ohne weitere Ausführungen dem Landgericht einmal dahin, der zwischen dem Erblasser und dem Beklagten geschlossene Übergabevertrag habe insoweit eine Schenkung dargestellt, als der Wert des übergebenen Anwesens den Übergabepreis überstiegen habe, zum anderen dahin, bei der Bewertung sei auf den Ertragswert, nicht auf den Verkehrswert abzustellen. - Als Ertragswert hat das Landgericht in Anwendung von Art. 103 BayAGBGB den achtzehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrages des Gutes angesetzt. - Gegen die erste Erwägung richtet sich (2a) die Revision des Beklagten gegen die zweite (2b + c) die der Klägerin, jede ohne Erfolg.

a) Unter einer Schenkung im Sinne von § 2325 BGB ist eine solche des § 516 BGB zu verstehen. Es muß also

eine unentgeltliche Zuwendung vorliegen, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, und es müssen beide Teile darüber einig sein, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Bei einem auf Leistung und Gegenleistung gerichteten Vertrag können die Vertragsparteien grundsätzlich selbst die beiderseitigen Leistungen frei bewerten, also den Umfang der Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit näher bestimmen. Ihre Bewertung ist nur dann nicht für die Frage der Unentgeltlichkeit maßgebend, wenn sie auf Willkür beruht. In dieser Betrachtungsweise folgt der jetzt erkennende Senat den Urteilen des V. Zivilsenats vom 9. November 1960 V ZR 96/59 (LM BGB § 2325 Nr. 1 = NJW 1961, 604) und vom 8. Februar 1961 V ZR 137/59 (LM BGB § 2325 Nr. 2 = FamRZ 1961, 272).

Das landgerichtliche Urteil sagt auf seiner Seite 7, unter den Parteien habe kein Streit darüber bestanden, daß der Übergabevertrag vom 5. September 1952 wie ein Übergabevertrag in der Regel eine Schenkung enthalte, soweit der Wert des Anwesens über den Übergabepreis hinausgehe. In der Berufungsbegründung hat der Beklagte ausgeführt, eine Schenkung im Sinne des § 2325 BGB sei auch eine gemischte Schenkung "unter Abzug des nicht als Schenkung zu rechnenden Betrages"; der Übergabevertrag zwischen dem Erblasser und dem Beklagten sei auch hier eine gemischte Schenkung; der Wert des übertragenen Landgutes sei auf der Grundlage des erhaltenen Sachverständigen-gutachtens in zutreffender rechtlicher Auswertung gemäß Art. 103 BayAGBGB und § 2325 Abs. 2 BGB auf 317.191,-- DM

festgestellt worden; von diesem Betrage seien alle nicht als Schenkung zu rechnenden Beträge abzusetzen.

Die Revision des Beklagten beruft sich demgegenüber zu Unrecht darauf: Die Klägerin habe mit ihrem Vortrag in der Klageschrift, die unentgeltliche Zuwendung des Erblassers, der nennenswertes Vermögen nicht hinterlassen habe, bestehe in dem reinen Wert des vom Beklagten übernommenen Grundbesitzes, der sich nach Abzug der Schulden und Lasten ergebe, nur eine Schlußfolgerung aus dem Fehlen eines Nachlasses gezogen. Die Ausführungen des Beklagten in der Berufungsbegründung seien nur eine Wiedergabe einer Rechtsansicht und bildeten eine Berechnung über die Höhe der angeblichen Schenkung nur hilfsweise für den in Wirklichkeit nicht gegebenen Fall, daß der die Gegenleistungen übersteigende Mehrwert des übernommenen Landgutes eine Schenkung bilde.

Wie bereits ausgeführt, ist bei der Frage nach dem Vorliegen einer Schenkung in weitem Umfang die Bewertung maßgebend, die die Vertragsteile ihren Leistungen und Gegenleistungen haben angedeihen lassen. Hinzu kommt der Gedanke, daß ein Vertrag, durch den ein Grundstückseigentümer seinen Grundbesitz einem seiner gesetzlichen Erben zur Begründung einer selbständigen Lebensstellung überträgt, in aller Regel eine wenigstens teilweise unentgeltliche Zuwendung aus seinem Vermögen enthält, wobei im Einzelfall eine Schenkung unter Auflagen oder eine gemischte Schenkung vorliegen kann (BGHZ 3, 206, 211).

Diese Regel ist auch auf den vorliegenden Fall

anzuwenden, bei dem sowohl der Verkehrs-als auch der Ertragswert des Gutes die Leistungen des Übernehmers beträchtlich übersteigt. Der Vortrag beider Parteien in den Vorinstanzen enthält nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, Behauptungen, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, legt vielmehr umgekehrt die Anwendung der Regel durchaus nahe.

Der Annahme einer gemischten Schenkung kann der Beklagte nicht mit der Revision entgegenhalten, die Partner des Übergabevertrages hätten das Landgut erhalten wollen und daher eine Einigung darüber nicht getroffen, daß der Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Gegenleistung dem Übernehmer unentgeltlich zufallen solle. Denn die Revision zeigt nicht Beachtliches dafür auf, daß bei Annahme einer Schenkung und - worauf noch einzugehen ist - bei Zugrundelegung des Ertragswertes des Gutes die Erhaltung des Landgutes durch eine, sich im verhältnismäßig engen Grenzen haltende Ergänzung des Pflichtteils der Klägerin und anderer Pflichtteilsberechtigter gefährdet würde. Ebenso wenig greifen die weiteren einschlägigen Rügen der Revision des Beklagten durch. Sie gehen dahin: Das Berufungsgericht hätte feststellen müssen, ob den Vertragsparteien des Übergabevertrages bekannt war oder doch hätte sein müssen, daß die von dem Beklagten zu erbringenden Gegenleistungen um den vom Landgericht errechneten Betrag geringer als der Ertragswert des Landgutes seien, ferner daß die Vertragspartner mit der Goltendmachung des Pflichtteilergänzungsanspruchs, insbesondere in Höhe der Klagesumme, gerechnet hätten. Waren sich, wovon hier auszugehen ist,

die Vertragsteile darüber einig, daß der überschießende Wert des übergebenen Gutes geschenkt sein solle, so kommt es nicht mehr darauf an, ob bei ihnen die von der Revision aufgezeigten Vorstellungen vorhanden waren oder nicht.

b) Die Revision der Klägerin erachtet zwar die vom Berufungsgericht vorgenommene entsprechende Anwendung von § 2312 BGB für an sich zulässig und auch eine nicht ausdrücklich getroffene Anordnung des Erblassers dafür ausreichend, daß der Berechnung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs der Ertragswert (und nicht der höhere Verkehrswert) eines Landgutes zugrundegelegt werde. Sie vermißt jedoch im vorliegenden Fall eine dahingehende Willenserklärung des Erblassers. Hierin kann ihr nicht Recht gegeben werden.

Auch bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs kann, worin dem Berufungsgericht zuzustimmen ist, die Vorschrift des § 2312 BGB herangezogen werden (vgl. Urt. v. 4. Mai 1964 III ZR 159/63 - zur Veröffentlichung vorgesehen -, RG Recht 1911 Nr. 2169; Palandt BGB 23. Aufl. § 2312 Anm. 1; Soergel-Siebert BGB 9. Aufl. Randziffer 8 zu § 2325). Die in der Vorschrift vorgesehene Anordnung des Erblassers kann stillschweigend erfolgen, auch im Wege einer ergänzenden Auslegung als Wille des Erblassers festgestellt werden. (vgl. hierzu auch OLG Oldenburg in RdL 1962, 40). Die Meinung der Revision, die Ausfüllung von Testamentslücken im Wege der ergänzenden Auslegung sei unstatthaft, geht fehl. Gerade im Hinblick darauf, daß die letztwillige Verfügung erst mit dem Erbfall wirksam wird und die tatsächlichen Verhältnisse, sei es im Kreise der Bedachten oder im Gegenstand der Zuwen-

dungen, sich zwischen der Errichtung der letztwilligen Verfügung und dem Erbfall oft geändert haben werden, ist einer Auslegung nicht zu entzogen, die im Wege der Ergänzung ermittelt, was der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung seiner letztwilligen Verfügung gewollt haben würde, wenn er die Änderung in den Verhältnissen vorausschauend bedacht hätte. Es ist nur ein weiterer, ohne durchgreifende Bedenken zu begehender Schritt zur Ausfüllung einer in einer letztwilligen Verfügung von Anfang an vorhandenen Lücke, wenn diese Lücke aus dem gesamten Inhalt der letztwilligen Verfügung im Einklang mit dem Willen oder auch dem vermutlichen Willen des Erblassers zur Zeit der Errichtung geschlossen werden kann (vgl. Palandt aaO. § 2084 Anm. 4 b). Auch der Hinweis der Revision darauf verfehlt nicht, dem Vater der Klägerin hätten bei der Errichtung seines Testaments überhaupt abschließende Vorstellungen gefehlt, weil er nicht gewußt habe, ob der Beklagte wirklich sein Erbe sein und welches Schicksal das Landgut haben werde. Dem Testament vom 1. Februar 1951 ist mit Deutlichkeit der Wille des Erblassers zu entnehmen, daß sein Sohn Franz, falls er die von dem Erblasser mißbilligte Ehe nicht eingehe, sondern sich eine tüchtige Hausfrau suche, den Besitz im ganzen erhalten und behalten solle, seine voll- und halbbürtigen Geschwister sich aber mit den ihnen im Testament zugewendeten Leistungen begnügen sollten. Ein entsprechender Wille liegt auch dem Übergabevertrag vom 5. September 1952 zugrunde, bei dessen Abschluß nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die Vertragspartner davon ausgingen, daß das Landgut erhalten bleiben müßte. Eine entsprechende Anwendung von § 2312

BGB auf die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs für den Fall, daß der Erblasser sein Landgut schon zu seinen Lebzeiten übergeben hat, ist zulässig und geboten. Denn ein solcher Übernahmevertrag zielt auf eine Vorausverlegung des erbschaftlichen Gutsantritts ab und bringt damit die Erwägungen zum Tragen, die zur Normierung von §§ 2049, 2312 BGB geführt haben; auch ist der Pflichtteilsergänzungsanspruch eben eine Ergänzung des allgemeinen Pflichtteilsanspruchs, und es fehlt an einem inneren Grund dafür, daß der Pflichtteilsberechtigte im Wege einer Pflichtteilsergänzung mehr erhalten sollte als er bekäme, wenn der Pflichtteilsverpflichtete das Landgut auf Grund einer letztwilligen Verfügung erhalten hätte (vgl. hierzu das bereits erwähnte Urteil vom 4. Mai 1964 III ZR 159/63, sowie Ur. v. 15. April 1964 V ZR 105/62; RG WarnErg 1909, Nr. 411, Palandt aaO § 2312 Anm. 1; Staudinger-Ferid, BGB, § 2312 Rz. 3; Röll in BayNotWZ 1962, 1/21).

Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Schluß gelangen, Franz Sales Z. würde, um den Hofübernehmer insoweit möglichst gering zu belasten, eine Anordnung gemäß § 2312 BGB getroffen haben, wenn er die Pflichtteilsergänzung bedacht hätte. Es durfte demgemäß bei der Berechnung eines der Klägerin zustehenden Anspruchs auf Pflichtteilsergänzung und bei der gemäß dem Gesagten maßgebenden Frage nach dem reinen Wert des Landgutes dessen gegenüber dem Verkehrswert niedrigeren Ertragswert zugrundelegen. Dies konnte das

Berufungsgericht umso eher tun, als die Klägerin bei der Berechnung ihres Anspruchs immer wieder sowohl im ersten wie im zweiten Rechtszug von dem Ertragswert des Landgutes ausgegangen ist.

c) Ebenfalls erfolglos greift die Revision der Klägerin deren Vortrag auf, der Ertragswert des Landgutes habe, wenn überhaupt, so doch nicht, wie es das Berufungsgericht getan habe, mit dem nur 18-fachen Betrag des Reinertrages angesetzt werden dürfen. Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

Nach Art. 103 BayAGBGB gilt (Satz 1), soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswert eines Landgutes festzusetzen ist, als Ertragswert, vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände, der 25-fache Betrag des jährlichen Reinertrages; durch Verordnung (Satz 2) kann eine anderweite Verhältniszahl bestimmt werden. Als solche hat die Verordnung vom 31. Juli 1926 bis auf weiteres die Zahl 18 festgesetzt. Diese Regelung geht auf Art. 137 EGBGB zurück, wonach die landesrechtlichen Vorschriften über die Grundsätze unberührt bleiben, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2 und Abs. 3 und der §§ 2049, 2312 BGB der Ertragswert eines Landgutes festzusetzen ist. Von diesem Vorbehalt hat der bayerische Landesgesetzgeber mit Art. 103 BayAGBGB in umfassender Weise Gebrauch machen wollen (vgl. insbesondere Bocher, Die gesamten Materialien zu dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Band 1, insbesondere Seiten 113/114 und 549/550 zu dem gleichlautenden Art. 91

des Entwurfs - wobei es auf Seite 549 § 2312 statt § 2012 heißen muß -). Die Fassung des Art. 103 AGGB "in den Fällen der Erbfolge" umfaßt den Tatbestand des § 2312 BGB. Wie diese letztere Bestimmung entsprechend anwendbar ist, wenn das Landgut bereits zu Lebzeiten des Erblassers übergeben wird und gegen den Übernehmer ein Pflichtteilsergänzungsanspruch nach §§ 2325 ff BGB geltend gemacht wird, so ist vernünftigerweise auch hier die landesrechtliche Ergänzung zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Auch in einem solchen Fall muß der Zweck der Regelung zum Tragen kommen, landwirtschaftlichen Grundbesitz vor Zersplitterung und Überschuldung zu schützen.

Die Meinung der Revision überzeugt nicht, der Landesgesetzgeber habe aus Nachlässigkeit der Fassung, wie sie nach dem zweiten Weltkrieg in einer besonderen Krisenlage der Landwirtschaft dem Art. 103 BayAGGB gegeben worden sei, keine Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Landesgesetzgeber haben zwar im allgemeinen den 25-fachen Betrag des jährlichen Reinertrages zugrundegelegt, sie konnten aber bei der Verschiedenheit des deutschen Wirtschaftsgebietes eine andere Verhältniszahl festsetzen.

Der bayerische Landesgesetzgeber hat im übrigen im Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1956 (BayBS I 17*) angeordnet, daß die in den bayerischen Gesetzblättern bis zum 31. Dezember 1956 zum Zwecke der Inkraftsetzung verkündeten Vorschriften zu bereinigen und in einer Sammlung neu zu veröffentlichen sind; dabei sollen Gesetze und Verordnungen nur insoweit in die Sammlung aufgenommen werden,

als sie am 1. Januar 1957 als gültig erachtet werden. Das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz vom 15. Juli 1957 (BayBS I 17*) traf sodann nähere Anordnungen über die Aufnahme von Gesetzen und Verordnungen in diese Sammlung. In die bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts ist als Teil des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Art. 103 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1926 aufgenommen worden (BayBS III 96). Der Art. 103 Abs. 1 in dieser Fassung stellt also (vgl. Art. 2 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes sowie die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts vom 25. September 1957 BayBS I 18*) eine für den 1. Januar 1957 für gültig befundene und deswegen in die Sammlung aufgenommene Vorschrift dar. Es ist also nicht an dem, daß der Landesgesetzgeber an die Neufassung des Art. 103 durch die Verordnung vom 31. Juli 1926 nicht gedacht hätte. Wenn er die durch die Verordnung getroffene Änderung bestehen ließ, so kann dies bei dem Fehlen triftiger dagegen sprechender Umstände nur so erklärt werden, daß der Gesetzgeber die wirtschaftliche Lage der bayerischen Landwirtschaft nicht für so gut erachtete, daß er die Wiedereinführung einer höheren Verhältniszahl für möglich und angezeigt hielt.

Nach dem zu 2.) Gesagten ist es mithin nicht rechtsfehlerhaft, wenn die Vorinstanzen der Meinung gewesen sind, der Übergabevertrag enthalte insoweit und nur insoweit eine Schenkung an den Beklagten, als der Wert des übergebenen Anwesens den Übergabepreis übersteige, und wenn sie hierbei als Wert des Anwesens den 18-fachen Reinertrag

angesetzt haben. Insoweit Belastungen des Anwesens bereits bei der Ermittlung des Ertrages mindernd berücksichtigt worden sind, können sie nicht nochmals von dem ermittelten Ertragswert abgezogen werden. Warum diavon dem Beklagten erhobene Absetzung von 2000 DM für Dienstbarkeiten der Lechwerke und der Deutschen Reichsbahn nicht daran scheitern soll, daß dieser Betrag nach Ansicht des Berufungsgerichts bereits bei der Ermittlung des reinen Ertragswertes abgesetzt worden ist, ist nicht zu ersehen.

3.) Auf dieser Grundlage hat das Landgericht den Wert des übergebenen Anwesens mit einem Betrag von 317 191 DM festgestellt und hiervon Verbindlichkeiten des Beklagten im Gesamtbetrag von 120 052,09 DM als Übergabepreis in Abzug gebracht. Aus der Differenz von 197 138,91 DM hat das Landgericht sodann einen Pflichtteilsanspruch der Klägerin in Höhe von 8 821,24 DM hergeleitet.

Dabei hat es erwogen: Zwar habe der Beklagte im Übergabevertrag außer den vorgenannten Verbindlichkeiten auch die Zahlung von 74 000 DM (2 mal 7 000 und 3 mal 20 000 DM) an seine Geschwister übernommen. Diese Vatergüter müßten an sich als weitere Schulden des Übernehmers vom Wert des Anwesens in Abzug gebracht werden. Es handele sich dabei aber um Ausstattungen im Sinne des § 1624 BGB, welche nach § 2316 BGB auszugleichen und deswegen dem zur Pflichtteilsergänzung bereitstehenden Vermögen wieder hinzuzurechnen seien. Dementsprechend müsse der Erbteil der Klägerin dem Betrag von 197 138,91 DM entnommen werden. Er betrage als $\frac{1}{8}$ hiervon 24 642,49 DM. Auf diesen Erbteil habe die Klägerin 7 000 DM zur Ausgleichung

zu bringen, so daß ein Betrag von 17 642,49 DM verbleibe. Der Pflichtteil der Klägerin sei auf die Hälfte dieses Betrages, also auf 8 821,24 DM zu bemessen.

Das Berufungsgericht hat diese Berechnungsweise gebilligt. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils geht nach § 2325 BGB auf den Betrag, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlaß hinzugerechnet wird.

a) Dieser Betrag entspricht hier dem ganzen Pflichtteil, welcher sich bei Einrechnung der Schenkung in den Nachlaß ergibt. Denn der ordentliche - nicht wegen der Schenkung ergänzte - Pflichtteil der Klägerin ist gleich Null:

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der gesetzliche Erbteil der Klägerin aber ist - wenn die Schenkung außer Betracht bleibt - wertlos, da von dem Bestand und Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles auszugehen ist (§ 2311 Abs. 1 Satz 1 BGB) und der Erblasser nennenswertes Vermögen nicht hinterlassen hat. Ein ordentlicher Pflichtteilsanspruch der Klägerin kann demgegenüber nicht aus den Zuwendungen hergeleitet werden, welche die Geschwister des Beklagten in Höhe von insgesamt 74 000 DM nach dem Übergabevertrag erhalten haben. Zwar unterliegen diese Aufwendungen als Ausstattung

grundsätzlich der Ausgleichungspflicht (§ 2050 BGB). Besteht eine Ausgleichungspflicht, so ist der gesetzliche Erbteil in der Weise zu ermitteln, daß der Wert sämtlicher Zuwendungen dem Nachlaß hinzugerechnet und die einzelne Zuwendung auf den sich dabei ergebenden Erbteil des Abkömmlings, der sie erhalten hat, angerechnet wird (§ 2055 Abs. 1 BGB). Der Pflichtteil bestimmt sich dann nach dem - halben - Wert des so errechneten gesetzlichen Erbteils (§ 2316 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine solche Ausgleichung der Vorempfänge wird hier jedoch - so lange die Schenkung außer Betracht bleibt - durch die Bestimmung des § 2056 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist ein Miterbe, der durch die an sich auszugleichende Zuwendung bereits mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung gemäß § 2055 BGB zukommen würde, zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet; der Nachlaß wird in einem solchen Fall unter die übrigen Erben in der Weise geteilt, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des betreffenden Abkömmlings außer Ansatz bleiben. Diese Voraussetzungen würden hier bei gesetzlicher Erbfolge für diejenigen (3) Geschwister zutreffen, welche einen Vorempfang in Höhe von 20 000 DM erhalten haben. Bei einem Nachlaß von 74 000 DM würde der gesetzliche Erbteil eines jeden der acht Geschwister zwar mehr als 7 000 DM (Vorempfang der anderen (2) begünstigten Geschwister), aber weniger als 20 000 DM (Vorempfang der 3 begünstigten Geschwister) betragen. Dementsprechend wären $3 \text{ mal } 20\,000 = 60\,000 \text{ DM}$ aus dem Nachlaß auszuscheiden, welcher dann im Betrage von noch 14 000 DM unter die übrigen fünf Geschwister verteilt werden müßte. Bei einem so verringerten Nachlaß aber würde

auch die Ausgleichung der Vorempfänge von je 7 000 DM entfallen, da ein Fünftel von 14 000 DM diesen Betrag nicht erreicht. Damit entfällt eine Ausgleichung der Vorempfänge/- wie für den gesetzlichen Erbteil - auch für die Berechnung des ordentlichen Pflichtteils der Klägerin.

b) Für die Berechnung des - ergänzten - Pflichtteils, der sich bei Hinzurechnung der Schenkung zu dem Nachlaß ergibt, führen die gleichen Grundsätze zu einem anderen Ergebnis:

Zu Recht sind die Vorinstanzen dabei von einem rechnerischen Nachlaß in Höhe von 197 138,91 DM ausgegangen. Der Wert der dem Beklagten gemachten Schenkung ergibt sich freilich erst nach Abzug des weiteren Betrages von 74 000 DM, dessen Zahlung an seine Geschwister der Beklagte mit dem Anwesen übernommen hat. Der Wert der Schenkung beträgt somit 123 138,91 DM.

Die Berechnung des ergänzten Pflichtteils der Klägerin hat jedoch wiederum davon auszugehen, daß gemäß § 2316 i.V.m. §§ 2050, 2055 BGB die Vorempfänge der Geschwister der Ausgleichung unterliegen und demgemäß - wie die Schenkung - zunächst dem Nachlaß hinzuzurechnen sind. Die Bestimmung des § 2056 BGB steht dem hier, anders als bei der Berechnung des ordentlichen Pflichtteils, nicht entgegen:

aa) Dabei handelt es sich nicht etwa um die Frage, ob diese Bestimmung auch anzuwenden ist, wenn es sich um den Anspruch auf Pflichtteilsergänzung handelt. Das Reichsgericht hat (RGZ 77, 282, 284) diese Frage bejaht. Es hat dazu ausgeführt, daß der Pflichtteilsergänzungsanspruch nur aus dem Wert der Schenkung zu berechnen sei, wenn ein effektiver Nachlaß nicht vorhanden und im übrigen zwar außer den Geschenken noch ein rechnungsmäßiger in ausgleichungspflichtigen Zuwendungen bestehender Nachlaß zu berücksichtigen sei, dieser Nachlaß sich aber dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber in Nichts auflöse, weil eine Herausgabepflicht nach § 2056 BGB nicht bestehe; die durch § 2056 BGB gewährleistete Befreiung von jeder Herausgabepflicht könne nicht durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch vereitelt werden. Zu diesen Erwägungen gab in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall der Umstand Anlaß, daß der auf Ergänzung des Pflichtteils in Anspruch genommene Erbe möglicherweise neben Schenkungen im Betrag von 15 000 Mark auch eine ausgleichungspflichtige Ausstattung in Höhe von 24 000 Mark erhalten hatte. Die Berücksichtigung einer Ausgleichungspflicht für den ergänzten Pflichtteil hätte sodann zu einem rechnerischen Nachlaß von $15\,000 + 24\,000 = 39\,000$ Mark und - bei einer gesetzlichen Erbberichtigung beider Parteien zu je $1/2$ des Nachlasses - zu einem gesetzlichen Erbteil beider Parteien in Höhe von je 19 500 Mark geführt. Die Ausstattung des Erben mit 24 000 Mark hätte sonach mehr betragen als sein gesetzlicher Erbteil, so daß nach Ansicht des Reichsgerichts ein Fall des § 2056 BGB gegeben und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung für den Fall der Pflichtteilsergänzung zu prüfen war.

Für den vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob § 2056 BGB grundsätzlich auch gegenüber dem Pflichtteilsergänzungsanspruch gilt.

bb) Die Bestimmung greift hier jedenfalls aus anderen Gründen nicht durch:

Wenn nach § 2325 BGB der Pflichtteil unter Einrechnung der Schenkung in den Nachlaß zu bestimmen ist, so bedeutet dies, daß der Berechtigte so gestellt werden soll, als ob der verschenkte Wert sich zur Zeit des Erbfalls noch im Nachlaß befunden hätte. Hiervon hat die Berechnung des - ergänzten - Pflichtteils auch insoweit auszugehen, als es sich um die Berücksichtigung ausgleichungspflichtiger Vorempfänge handelt. Die Ausgleichung hat zu erfolgen, wenn sie bei einem um die Schenkung vermehrten Nachlaß erfolgen müßte. Sie ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie es bei einem solchen Nachlaß wäre. Dies gilt auch für die Bestimmung des § 2056 BGB. Die Vorschrift kann für den Anspruch auf Pflichtteilsergänzung nur die Bedeutung erlangen, welche ihr beizumessen wäre, wenn sich der Wert der Schenkung zur Zeit des Erbfalls im Nachlaß befunden hätte. Dies bedeutet: Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch kann die Ausgleichung von Vorempfängen durch § 2056 BGB jedenfalls nur dann beschränkt werden, wenn der Vorempfang eines sonst ausgleichungspflichtigen gesetzlichen Erben höher ist, als dessen gesetzlicher Erbteil bei Hinzurechnung der auszugleichenden Vorempfänge zu dem um den Wert der Schenkung vermehrten Nachlaß.

So aber liegt es hier - anders als in RGZ 77, 282 - nicht. Wird einem - dem Wert der Schenkung entsprechenden - Nachlaß von 123 138,91 DM der Betrag von 74 000 DM als Wert der ausgleichungspflichtigen Vorempfänge hinzugerechnet, so ergibt sich ein rechnerischer Nachlaß von 197 138,91 DM. Der gesetzliche Erbteil eines jeden der acht Geschwister beträgt sodann mehr als 20 000 DM, also mehr als der Ausstattungsbetrag, welcher von den begünstigten Geschwistern jeweils (in Höhe von 20 000 DM oder auch nur 7 000 DM) zur Ausgleichung zu bringen ist. Diesen Fall trifft § 2056 BGB nicht. Zu einer Beschränkung der Ausgleichungspflicht besteht hier nach dem Grundgedanken des § 2056 BGB auch kein Anlaß. Die Vorschrift will - für den Fall gesetzlicher Erbfolge - verhindern, daß der Empfänger einer Ausstattung nach dem Erbfall genötigt ist, die Ausstattung oder doch einen Teil davon zur Befriedigung anderer gesetzlicher Erben herauszugeben. Dies käme im vorliegenden Fall -auch bei gesetzlicher Erbfolge - nicht in Betracht, da der Erbteil eines jeden der Geschwister bei Einrechnung der Schenkung in den Nachlaß höher wäre, als der ausgleichungspflichtige Vorempfang. Die Ausgleichung könnte somit nur zur Anrechnung des jeweiligen Vorempfangs auf den Erbteil einzelner Geschwister führen. Dem aber steht § 2056 BGB nicht entgegen. Eine derartige Anrechnung ist gerade das Ziel der gesetzlichen Regelung über die Ausgleichungspflicht.

Ist somit für den ergänzten Pflichtteil der Klägerin von einem unter Einrechnung sowohl der Schenkung als auch der Ausstattungsbeträge rechnerisch gebildeten Nachlaß in

Höhe von 197 138,91 DM auszugehen, so ist von diesem Betrag zunächst der gesetzliche Erbteil der Klägerin (1/8) zu ermitteln. Dessen Wert - verkürzt um den eigenen Vorempfang der Klägerin (7 000 DM) und sodann geteilt durch 2 - führt sodann zu dem Pflichtteilsanspruch der Klägerin. Das haben die Vordergerichte zu Recht angenommen.

4.) Da das angefochtene Urteil auch im übrigen einen beachtlichen Rechtsfehler weder zu Ungunsten der einen noch der anderen Partei ersehen läßt, sind beide Revisionen als unbegründet zurückzuweisen. Demgemäß sind die Kosten der Revisionsinstanz im Verhältnis des Wertes der Revisionen (Revision der Klägerin rund 13 200 DM, die des Beklagten 8 800 DM) auf die Revisionsführer zu verteilen (§§ 97,92 ZPO).

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt